



ASSOCIATION DES JUGES ET VICE-JUGES DE COMMUNE
DU CANTON DU VALAIS

GEMEINDERICHTER UND-VIZERICHTER
DES KANTONS WALLIS

TARIFVORSCHLAG FUER GEMEINDERICHTER

(Oktober 2022)

Schlichtung

Vorladung zur Schlichtung	von	CHF 50 bis 100.00
Durchführung der Sitzung	von	CHF 120 bis 250.00
Entscheidung und Urteilsvorschlag	von	CHF 60 bis 500.00

Art. 15 Ltar Änd.
am 1.05.2022*

Nachfolge

Erbschein		
Erbschein pauschal	Pauschal	CHF 100.00
Nicht zur Verfügung gestellte Dokumente, Nachforschungen, Kontrollen		Nach effektiven Kosten
Auslagen		Effektive Kosten
Briefe, diverse Nachforschungen, Versandkosten, Kanzleipauschale		Tarife unter "Grundsatz"

Testamente		
Durchführung der Eröffnungssitzung		CHF 100 bis 150.00
Auslagen der Testamentszentrale gemäss Tarif		gemäss Tarif
Eröffnungsbescheinigung und Testamentsvollstrecker	Pauschal	CHF 30.00
Auslagen Gemäss effektiven Kosten		Effective Kosten
Suche nach Dokumenten, Erben, Briefe/Einladungen, Versandkosten, Kanzleipauschale		Tarife unter "Grundsatz"

Siegelung		
Anbringen und Entfernen der Siegel	Stunde	CHF 60.00
Anbringen und Abnehmen der Siegel		Notariatstarif
Protokoll des Notars		Notariatstarif

Erbschaftsinventar		
Inventar / Richter	Stunde	CHF 60.00
Inventar/Notar		Notariatstarif
Protokoll des Notars		Notariatstarif

Bekanntmachungsverfahren

Gebühr (Art. 3 Abs. 3 Ltar		500.00
komplexer Fall		90 bis 4'800.00

art. 18 Ltar *

Grundsatz

Recherchen + Redaktionen	Stunde	CHF 60.00
Brief Korrespondenz	Brief	CHF 10.00
Kopie	Stück	CHF 1.00
Portokosten		gemäss Tarif
Versand "Einschreiben"		gemäss Tarif
Reisekosten ausserhalb des Gemeindegebiets	pro km	CHF 0.70
Kanzleipauschale (Büromaterial, Telefon, Buchhaltung etc.)	Pauschal	CHF 20.00
Externe Rechnung für Dokumentenlieferung		gemäss Rechnung

Rechtsstreitigkeiten

Mahngebühren		CHF 10.00
Zinsen		5%
Betriebskosten		gemäss Tarif

Art. 15

Verfahren vor dem Gemeinderichter

1

Es wird eine Gebühr erhoben von:

a) *50 bis 100 Franken für die Vorladung zur Versöhnungssitzung je nach Anzahl Beklagter;

b) *

2

Für Güterrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 2'000 Franken nicht übersteigt, und für Urteilsanträge wird eine Gebühr von 60 bis 500 Franken erhoben.

Art. 18

Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von 90 bis 4'800 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bei nicht streitiger Gerichtsbarkeit, im summarischen Verfahren, bei auf das Recht beschränkten Beschwerdeverfahren, im Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren sowie bei Prozesseinsparungen